

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter 01/2006

Newsletter Erbrecht für Landwirte

Thema 1: Haftung des Hofübernehmers aus dem Leibgeding-Vertrag

Thema 2: Steuerliche Einordnung in Gütergemeinschaft lebender Landwirtschaften

Newsletter zum Erbrecht

Auch nach der Fusion der Kanzleien Sobola & Loibl Rechtsanwälte und Paluka & Kollegen zur Kanzlei Paluka Sobola & Partner wollen wir eine kompetente Beratung durch auf ihr jeweiliges Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte sowie eine umfassende Beratung aus einer Hand bieten. Hierzu gehört es nach unserer Ansicht auch, unsere Mandanten und alle Interessierten in regelmäßigen Abständen über aktuelle Fragen aus der Rechtsprechung und unserer Praxis zu informieren, die von allgemeinem Interesse sind. Mit heutigem Schreiben präsentieren wir Ihnen den Newsletter Erbrecht.

Rechtsanwältin Specht informiert Sie über den Umfang der Haftung des Hofübernehmers eines landwirtschaftlichen Anwesens gegenüber dem Hofübergeber. Außerdem widmet sie sich dem immer wieder aktuellen Thema des Zugriffs von Sozialversicherungsträgern auf die Vermögenswerte pflegebedürftiger Personen und deren Angehörigen.

Ein kurzer Beitrag beschäftigt sich mit der steuerlichen Behandlung von Landwirtschaftsgatten, die im Güterstand der Gütergemeinschaft leben.

RAin Ulrike Specht



Thema 1

Übernehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens sind grundsätzlich verpflichtet, die aus dem Übergabevertrag resultierenden Pflichten gegenüber dem Hofübergeber zu erbringen. Soweit eine Unterbringung des Hofübergebers in einem Pflegeheim erforderlich wird, kann der Hofübernehmer zur Zahlung einer Geldrente verpflichtet sein. Entscheidend für die Zahlungspflicht ist die Ertragskraft des landwirtschaftlichen Anwesens.

Hintergrund:

Der Pflichtenkatalog wird für Lebzeiten der Hofübergeber geregelt und umfasst in der Regel neben dem Wohnrecht samt Bereitstellung von Strom und Heizmaterial weitere geldwerte Leistungen etwa in Form von üblichen Gängen zu Ärzten und Behörden. Ausnahmen werden häufig für den Fall getroffen, dass der/die Hofübergeber aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am Hofanwesen wohnen können. Inwieweit dem Hofübergeber dann statt der bisherigen Naturalleistungen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Hofübergeber obliegen, ist häufig Streitfrage unter den Angehörigen. Zudem muss sich der Hofübernehmer mit etwaigen Regressansprüchen von Sozialleistungsträgern auseinandersetzen.

Mit diesem Thema wurde bereits der Bundesgerichtshof befasst:

Sachverhalt:

Die Klägerin hat mit ihrem Sohn, dem Beklagten, einen Vertrag über die Überlassung landwirtschaftlichen Grundbesitzes unter Übernahme von Leistungen zum vollständigen Unterhalt durch den Übernehmer (Beklagter) geschlossen. Die Klägerin musste aus gesundheitlichen Gründen in einem Seniorenheim untergebracht werden. Nachdem sie ihr Wohnrecht nebst Zusatzleistungen nicht mehr ausüben konnte, hat sie von dem Beklagten die Zahlung einer Geldrente wegen ersparter Leistungen aus dem Leibgedingsvertrag sowie die Zahlung der Beiträge zur Krankenversicherung einschließlich des Beitrags zur Pflegeversicherung verlangt. Diese Forderungen lehnte der Beklagte ab.

Der BGH stellte in seinem Beschluss vom 09.06.2005 (Az. V ZR 271/04) fest, dass die Klägerin grundsätzlich einen Anspruch aus Art. 18 Satz 1 BayAGBGB gegen den Beklagten auf Zahlung der Geldrente hat, da die Erforderlichkeit der Unterbringung in einem Seniorenheim festgestellt wurde.

Weiterhin kommt der BGH, gemäß seiner bisherigen Rechtsprechung, zu dem Ergebnis, dass der Übernehmer des landwirtschaftlichen Anwesens, der aufgrund der Notwendigkeit der Unterbringung der Hofübergeberin von seinen Verpflichtungen aus dem Leibgedingsvertrag zur Gewährung von Unterkunft und Pflege auf dem Grundstück befreit wurde, sich in Höhe der ersparten Aufwendungen an den Kosten des Pflegeheims beteiligen muss. (vgl. Senatsurteil v. 21.09.2001, V ZR 14/01).

Allerdings, so urteilte der BGH weiter, kommt es zusätzlich entscheidend darauf an, ob die Leistungsfähigkeit des übernommenen landwirtschaftlichen Anwesens zur Zahlung der zuerkannten Geldrente ausreichend sein muss. Denn für die Bemessung der Geldrente anstelle von Unterbringung und Pflege auf dem Grundstück nach Art. 18 Bay AGBGB gelte der allgemeine Grundsatz, dass einem Hofübernehmer durch einen Leibgedingsvertrag keine höheren Leistungen auferlegt werden sollen, als er aus der Hofstelle bewirken kann (BGHZ 25, 293, 298). Soweit eine Geldrente nach Art. 18 BayAGBGB festzusetzen ist, sei es geboten, den rechnerischen Wert der Einzelleistungen auch dahin zu überprüfen, ob die sich daraus ergebende monatliche Belastung aus den Erträgen des Hofes billigerweise in voller Höhe gewährt werden kann.

Fazit für die Praxis:

Bei Abschluss eines Leibgedingsvertrags unter Übernahme von Leistungen zum vollständigen Unterhalt des Hofübergebers kommt es für die spätere Zahlungspflicht des Hofübernehmers entscheidend auf die Ertragskraft des landwirtschaftlichen Anwesens an. Nur soweit ein Ertrag erzielt wird, der über die Deckung des Lebensbedarfs des Übernehmers und dessen Familie hinaus reicht, kann eine Zahlungspflicht des Übernehmers gegenüber dem Hofübergeber begründet werden. Daher ist eine Prüfung im Einzelfall einzige Möglichkeit, eine etwaige Zahlungspflicht des Hofübernehmers auszuloten.



Thema 2

Mit Urteil vom 18.02.2005 hat der BFH (Az.: IV R 37/04) entschieden, dass in Gütergemeinschaft lebende Landwirtsehegatten ihren Hof als Mitunternehmer bewirtschaften. Sie sind daher verpflichtet, bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG eine Gesellschaftsbilanz vorzulegen.